

**Satzung der Stadt Erkrath über den Umfang von  
Erschließungsanlagen (Abweichungssatzung im Einzelfall) für die  
Erschließungsanlage „Fliederweg“ vom 29.07.1993**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1 S. 2253) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 03.04.1992 (GV NW Seite 124) und § 8 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Erkrath vom 03.11.1987 in der Fassung der 1. Änderung vom 08.11.1988 hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 01.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Erschließungsanlage „Fliederweg“ wird abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.11.1987 in der Fassung der 1. Änderung vom 08.11.1988 festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen in der nachfolgend aufgeführten Ausführung als verkehrsberuhigte Mischfläche für endgültig hergestellt erklärt.

Der Fliederweg ist mit einem Unterbau, einer bituminösen Tragschicht und mit einer Decke aus Pflastersteinen sowie beiderseitigen Randsteinen und einer Abflußrinne für die Straßenentwässerung versehen; er verfügt über eine Entwässerungseinrichtung mit Anschluß an die Kanalisation - die Beleuchtungseinrichtung ist betriebsfertig vorhanden.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 29.07.1993 wird öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.07.1993

Ernst Buddenberg  
Stellv. Bürgermeister